

Volley-Ball-Verein „MIX –MAX“ Bubikon-Wolfhausen

STATUTEN

Vorbemerkung:

Aus Gründen der guten Lesbarkeit werden die männliche und weibliche Schreibweise abwechselungsweise gebraucht.

I. Name, Zweck

Art. 1 Name, Zweck

Der Volley-Ball-Verein „Mix-Max“ Bubikon-Wolfhausen, nachstehend Verein genannt, bezweckt ein Plausch-Volleyball-Training zu verschaffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder-Kategorien

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Passivmitglieder haben aber keinen Anspruch auf aktive Teilnahme an Trainings und Turnieren. Die Generalversammlung kann ein Aktiv- oder Passivmitglied, welches sich für die Interessen des Vereins in besonderem Masse verdient gemacht hat, als Ehrenmitglied erklären.

Art. 3 Mitgliederaufnahme

Volljährige Personen können nach mindestens vier obligatorischen Trainingsbesuchen einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen. Der Technische Leiter/die Technische Leiterin und der Präsident/die Präsidentin entscheiden vorinstanzlich. Der definitive Entscheid wird an der darauffolgenden Generalversammlung mittels Abstimmung durch die anwesenden, ordnungsgemäss eingetragenen Mitglieder gefällt. Bis dahin hat der Antragsteller/die Antragstellerin einen provisorischen Status (kein Stimm- und Wahlrecht).

Art. 4 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er wird jedoch erst genehmigt, wenn die Austretende ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Austretende haben den Betrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 6 Ausschuss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die Vereinsinteressen schädigen oder auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7 Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Alle ordnungsgemäss eingetragenen Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar.

Art. 9 Betragspflicht

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein (pro rate temporis für das laufende Jahr) und erlischt am Ende des Austrittsjahres. Für Passivmitglieder besteht ein reduzierter Beitragssatz. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

Art.10 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 11 Vereinsinteresse

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art.13 Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Budget
- f) Mutationen
- g) Wahl des Vorstandes, der Turnleitung und der Revision

Art. 14 Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

Alle ordnungsmässig eingetragenen Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 16 Beschlussfassung

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei

Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Art. 17 Ausserordentliche GV

Verlangt 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand dem Begehren Folge zu leisten.

Art.18 Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für ein Jahr und besteht mindestens aus:

- a) Präsidentin
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuarin
- e) Leiterin

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Art. 19 Rechtsverbindlichkeit

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 20 Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt er einen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.

Art. 21 Vize-Präsidentin

In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vize-Präsidentin dessen Funktionen und unterstützt sie in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Art. 22 Kassier

Der Kassier verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Art. 23 Aktuarin

Die Aktuarin erledigt allfällige Korrespondenz und führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen. Sie ist verantwortlich für den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes.

Art. 24 Leiterin

Der Leiterin obliegt die Leitung des Trainings. Sie ist für eine Stellvertretung selbst verantwortlich.

Art. 25 Rechnungsrevisor

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer eines Revisors dauert bis zu seinem Rücktritt beziehungsweise bis zu seiner Abwahl durch die GV. Die Revisoren gehören dem Verein, aber nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

V. Finanzen (Kassawesen)

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- c) Den Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 27 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen

- a) Leiterentschädigung
- b) Anschaffung von Turnmaterial
- c) Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- d) Alle weiteren von der GV oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 30 Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das allfällige Vermögen mit sämtlichen Inventar unter den Mitgliedern prozentual aufzuteilen.

Art. 31 Revision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Art. 32 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 1. Feb. 2012 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 17. April 1991 mit allen Änderungen gültigen Statuten.

Änderungen anlässlich GV 2014: Art. 2, Art. 9 und Art. 33 sowie technisch bedingte Aktualisierung der Formatvorlage.

Änderungen anlässlich der 29. GV am 7. Febr. 2020 Art. 3 Mitgliederaufnahme und Art. 8 Stimm- und Wahlrecht.

Bubikon / Wolfhausen, im Februar 2020

Claudia Schmidt-Bidoli

Uwe Carl

Präsidentin

Aktuar